Mannheim

18 Rheinau

Rheinau ~~19~~

BEBAUUNGSPLAN FÜR DEN SÜDÖSTL. TEIL DER GEWANNE FRONÄCKER UND BEIM KIESLOCH UND AN DER FRONÄCKERSTRASSE

M 1:1000

84/7

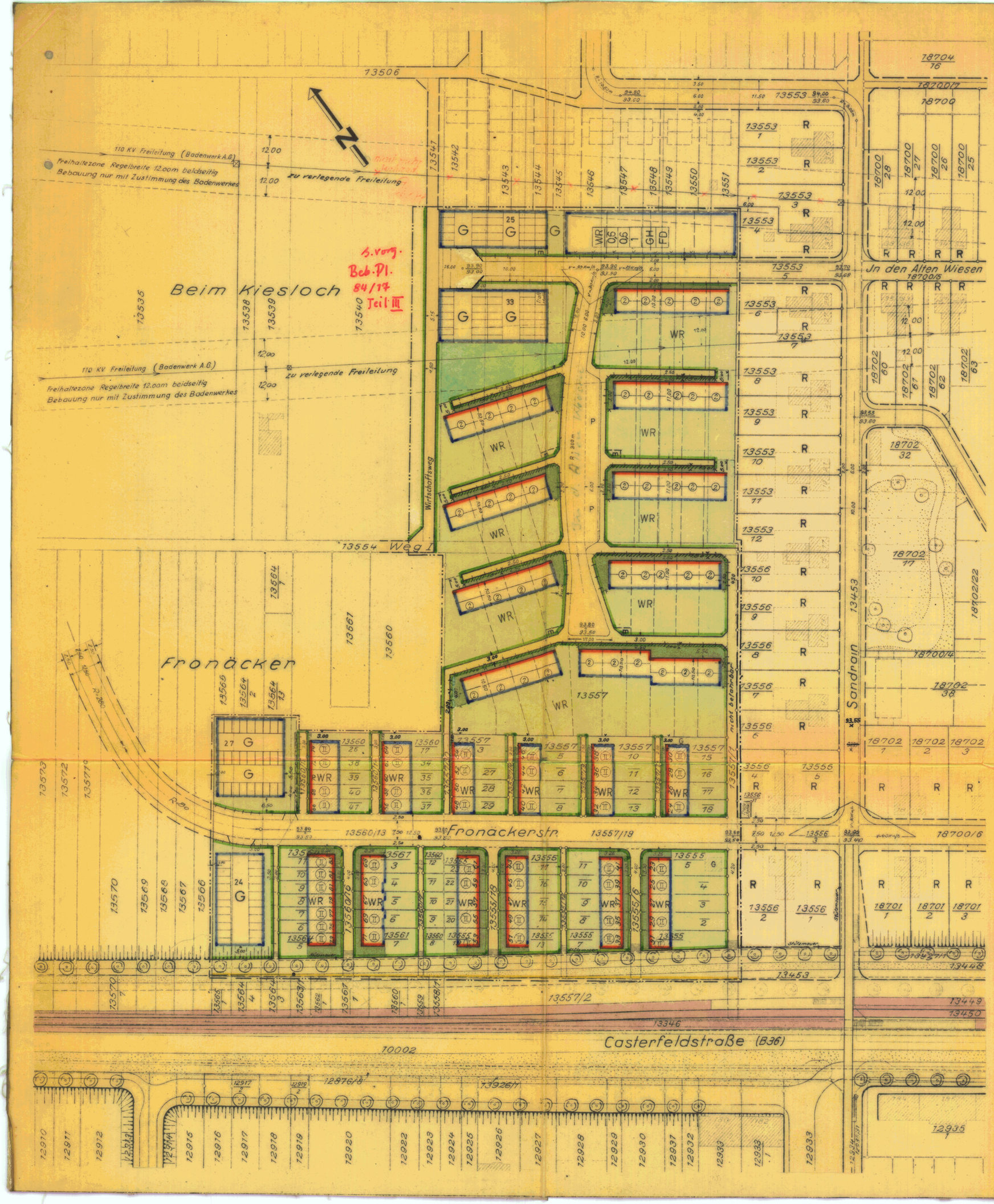

Erläuterung:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- aufzuhebende Straßenbegrenzungslinie
- neu festzusetzende Baulinien, sowie neu festzusetzende Straßenbegrenzungs- und Baulinien (rechtswirksam geworden am 6.11.1954)
- neu festzusetzende Straßenbegrenzungslinien
- besonderer Bebauungsplan vorgesehen
- neu festzusetzende Baugrenzen
- Straßenbahnkörper
- öffentliche Grünanlagen
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Vorgärten
- Straßenflächen u. Plätze
- Straßengrün
- Böschungen neu
- Sichtwinkel
- (II) Zahl der vorhandenen Vollgeschosse bei bestehender Bebauung
- (2) Zahl der Vollgeschosse bei Neubebauung (zwingend)
- Satteldach 35° Neigung
- vorhandene und bleibende Grundstücksgrenzen
- vorgesehene Grundstücksgrenzen
- aufzuhebende Grundstücksgrenzen
- ohne Signatur: Einfriedigung auf der Grenze
- Einfriedigung abweichend von der Grenze
-) Holz, Eisen oder Hecke, 80 cm hoch
- Einfriedigung auf der Grundstücksgrenze als Saumstein

		WR	Reines Wohngebiet (§ 3 Bau NVO)
		0,6	Grundflächenzahl
		0,6	Geschoßflächenzahl
		1	Geschoßzahl
		GH	Gartenhofhaus
		FD	Flachdach

G Garagen — P Parkplätze

WR Reines Wohngebiet (§ 3 Bau NVO)

R Reichsheimstätte — Erweiterung nach besonderen Vorschriften

93,90 alte Straßenhöhen

93,50 neue Straßenhöhen

Leitungsrechte — m Müllbehälter 1.0 m³

Schriftliche Festsetzungen u. Hinweise

FÜR DIE BEBAUUNG GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER BAU NVO VOM 26. JUNI 1962

DIE ANGEGEBENEN BAUTIEFEN SIND HÖCHSTMASSE

DIE HEIZUNG IM FLACHBAU MUSS SO BESCHAFFEN SEIN DASS BELÄSTIGUNGEN BENACHBARTER GEBÄUDE AUSGESCHLOSSEN SIND

SÄMTLICHE FUSSWEGE DÜRFEN VON PRIVATEN FAHRZEUGEN NICHT BEFAHREN WERDEN

DIE PROFILGESTALTUNG INNERHALB DER STRASSENRÄUME IST NICHT GEGENSTAND DES BEBAUUNGSPLANES

Nr. I-6402/15/119

Genehmigt (§ 11 BBauG § 111 LBO)
Karlsruhe, den 13. Febr. 1967
Regierungspräsidium Nordbaden
Im Auftrag

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1.4.1962 wird bestätigt.

Mannheim, den 17. AUG. 1965

Vermessungs- und Katasteramt

Mannheim, den 26. Aug. 1965

DER OBERBÜRGERMEISTER
REF. VIII

STADTOBERBAUDIREKTOR

Mannheim, den 26. Aug. 1965

STADTPLANUNGSAMT

BAUDIRECTOR

Gez. Nov. 1962 Tie | Geänd. Juni 1964 Kö